

50 Seiten

Kulturausschuß

Protokoll

37. Sitzung (nicht öffentlich)
9. März 1994
Düsseldorf - Haus des Landtags
14.00 Uhr bis 17.40 Uhr

Vorsitz: Abgeordneter Böcker (SPD) (stellv. Vorsitzender)
Stenograph: Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

Reise des Kulturausschusses in die baltischen Republiken

Antrag des Abgeordneten Dorn (F.D.P.) 1

Der Ausschuß debattiert über die beantragte und bereits im Ältestenrat erörterte Reise. Auf Antrag des Abgeordneten Dorn (F.D.P.) votiert der Kulturausschuß mit den acht Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die vier Stimmen der Fraktion der CDU bei Abwesenheit der Fraktion der GRÜNEN dafür, die Reise wie geplant durchzuführen.

2 Erhalt und Schutzwürdigkeit der niederdeutschen Sprache 7

Der Ausschuß nimmt ein Referat von Privatdozent Dr. Menge zur Situation der niederdeutschen Sprache sowie zur Frage der Anmeldung zur "Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen" entgegen.

7;
Anlage 1

In der anschließenden Aussprache antworten StS Dr. Besch (KM) und Dr. Menge auf die sich ergebenden Fragen.

8

3 Zuschüsse des Landes an Kirchen und Religionsgemeinschaften 12

StS Dr. Besch (KM) gibt für die Landesregierung eine Stellungnahme ab.

12

In der darauffolgenden Aussprache bekunden die Ausschußmitglieder einvernehmlich den Wunsch, nach Prüfung der rechtlichen Fragen in Gespräche mit den Kirchen einzutreten, um für die ihnen gewährten Zuwendungen nach Möglichkeit neue vertragliche Grundlagen zu vereinbaren.

16

4 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-WestfalenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/671724;
Anlage 2

Der Ausschuß berät den Gesetzentwurf abschließend und **empfiehlt** dem Landtag einstimmig, ihn **unverändert anzunehmen**.

5 Änderung der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)

Vorlage 11/2731

27

Die Beratungen werden einvernehmlich vertagt.

6 Nutzung von denkmalgeschützten Industrieanlagen

Ausschußprotokoll 11/970

27;
Anlage 3

Den erbetenen Bericht gibt MR Dr. Memmesheimer (MSV) zu Protokoll.

7 Bodendenkmalpflege im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen 27

MR Dr. Horn (MSV) berichtet dem Ausschuß.

8 Aktivitäten der Stiftung zur Förderung der Archäologie im Rheinischen Braunkohlerevier 29

Der Ausschuß nimmt einen Bericht des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, MR Dr. Horn, entgegen. 29

Anschließend erfolgt eine kurze Aussprache. 33

4 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6717

Der stellv. Vorsitzende geht davon aus, daß der Kulturausschuß heute über eine Stellungnahme gegenüber dem Hauptausschuß - der diesen Gesetzentwurf federführend berate - entscheide.

Abgeordneter Dorn (F.D.P.) schickt voraus, in seiner Familie würden die Veröffentlichungen der Herrnhuter Brüdergemeine regelmäßig gelesen. Er frage sich jedoch, welchen Nutzen es bringe, der Herrnhuter Brüdergemeine die mit der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommenden Rechtsmöglichkeiten einzuräumen, wenn zugleich in der Begründung auf Seite 4 des Gesetzentwurfs folgende Einschränkung gemacht werde:

Praktische Bedeutung hat mit Bezug auf die Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen im wesentlichen nur die mit der Verleihung der Körperschaftsrechte zum Ausdruck kommende Anerkennung ihres Beitrages zu den öffentlichen Belangen und die Teilhabe an der Religionsförderung durch die verschiedenen gesetzlichen Vergünstigungen für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.

Im Hinblick darauf, daß die Herrnhuter Brüdergemeine nur 530 Mitglieder habe, frage sich außerdem, welche anderen, größeren Religionsgemeinschaften demnächst auch mit der Forderung an das Land heranträten, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden. In dem Zusammenhang erinnere er daran, daß der Kulturausschuß es sich mit dem entsprechenden Antrag des katholischen Militärbischofs nicht leicht gemacht habe.

Die Begründung der Landesregierung für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts finde er deshalb nicht überzeugend. Er schätze das Schaffen der Herrnhuter Brüdergemeine, wisse aber noch nicht, ob es die richtige Konsequenz sei, ihr diesen Status zu verleihen.

Die Fraktion der SPD stimmt nach den Worten des Abgeordneten Grätz dem Gesetzentwurf zu. Die Zahl der Mitglieder der Herrnhuter Brüdergemeine sei zwar

- im Vergleich zu anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts - ungewöhnlich klein; für ihn sei dies aber keine Frage der Zahl, sondern - verkürzt gesagt - eine Frage der Qualität. Zu bewerten sei vor allem die enorme geistige Substanz und die Befruchtung, die von der Herrnhuter Brüdergemeine seit Jahrhunderten ausgehe. Ihre Veröffentlichungen würden jedes Jahr auch von vielen Menschen, die nicht der Brüdergemeine angehörten, mit großem Interesse gelesen.

Der Abgeordnete bittet noch aufzuklären, in welchem Jahr die Brüder-Unität als Zweig der reformatorischen Bewegung in Böhmen entstanden sei. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 6 genannte Jahreszahl 1457 könne seines Erachtens nicht richtig sein.

Weiter wüßte er gerne, ob weitere Anträge von Religionsgemeinschaften - etwa der Zeugen Jehovas - auf Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erwarten seien.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) geht davon aus, daß in Zukunft noch mehr freikirchliche Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachsuchten, sofern sie nicht aus Gründen des Selbstverständnisses darauf verzichteten.

Seine Fraktion werde dennoch dem Gesetzentwurf zustimmen. Die Herrnhuter Brüdergemeine habe in der Tat in den Jahrhunderten ihres Bestehens eine ungeheure geistige Vitalität und eine internationale Strahlkraft entwickelt. Sie habe die Kontakte zwischen den Nationen und Rassen über alle Grenzen hinweg gefördert. Auch eine ökonomische Gesinnung komme bei ihr zum Tragen; anders als etwa bei den Zeugen Jehovas sei ja eine Doppelmitgliedschaft in einer christlichen Kirche und bei der Herrnhuter Brüdergemeine möglich.

Die Herrnhuter Brüdergemeine habe außerdem - wenn auch nicht schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen - ein beachtliches Erziehungswesen aufgebaut und soziale Werke initiiert. Die Tatsache, daß sie in anderen Bundesländern - Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg - als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sei, sei ein weiterer Grund, ihr auch in Nordrhein-Westfalen diesen Status zu verleihen.

Abgeordnete Dr. Möhrmann (CDU) unterstützt das nachdrücklich und weist noch einmal auf die geistige Substanz und die Gedanken von Toleranz und Pluralität hin, die die Herrnhuter Brüdergemeine verbreitet habe. Außerdem sei sie die erste Reli-

gionsgemeinschaft, die die Frauen in den Gemeinden gleichberechtigt führend habe wirken lassen. Für sie sei das mit ein Grund, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

StS Dr. Besch (KM) führt aus, die geringe Mitgliederzahl der Herrnhuter Brüdergemeine habe auch das Kultusministerium am meisten beschäftigt. Entscheidender Gesichtspunkt sei jedoch nicht die Zahl als solche, sondern die Gewähr der Dauer, und diese sei ohne Zweifel zu bejahen.

Im übrigen habe das Ministerium auch erwogen, ob es überhaupt nötig sei, den Körperschaftsstatus durch Gesetz zu verleihen; denn das Land Rheinland-Pfalz sei einen anderen Weg gegangen und habe ohne besonderes Anerkennungsverfahren festgestellt, daß dieser Rechtsstatus bereits früher bestanden habe und aufgrund des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung erhalten geblieben sei.

Selbstverständlich könne er nicht ausschließen, daß auch andere, von der Mitgliederzahl kleine Religionsgemeinschaften um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachsuchten. Man werde sich dann damit im einzelnen beschäftigen müssen. Hinsichtlich der Zeugen Jehovas sei im Moment ein Rechtsstreit anhängig: Unter Berufung auf den in der ehemaligen DDR erhaltenen öffentlich-rechtlichen Status hätten die Zeugen Jehovas das Land Berlin verklagt, sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft anzuerkennen. Wenn der Rechtsstreit zu Lasten des Landes Berlin ausgehe, werde das sicherlich Auswirkungen auf alle anderen Bundesländer haben.

Die Herrnhuter Brüdergemeine sei im übrigen die 19. Religionsgemeinschaft, die vom Land Nordrhein-Westfalen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen bekomme. - **Abgeordneter Dr. Gerritz (SPD)** erbittet vom Staatssekretär eine Auflistung der Religionsgemeinschaften, die bislang diese Rechte besäßen. - *Sie ist diesem Protokoll als Anlage 2 beigelegt.*

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf - Drucksache 11/6717 - unverändert anzunehmen.

Niederdeutsch und die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen"

a) Niederdeutsch

- Entgegen anderslautenden Vorurteilen ist Norddeutschland nicht "dialektfrei", sondern weist eine Fülle von niederdeutschen Dialekten auf: Bei einer Umfrage von 1984 gaben 20 % der Befragten an, daß sie "sehr gut" plattdeutsch sprechen (15 % "gut", 21 % "ein wenig"). Von diesen 56 % sagten 37 %, daß sie "sehr oft/oft" tatsächlich Platt sprechen, 54 % "manchmal/selten").
- In NW sind die Zahlen für die Sprachkompetenz 15/12/22 Prozent. Zuwachs haben die Plattsprecher in NW in den letzten zehn Jahren durch Aussiedler aus den GUS-Staaten bekommen: Vor allem in Ostwestfalen gibt es zahlreiche Mennoniten-Gemeinden. Mennoniten sprechen in der Regel "Plautdietsch", ein Niederdeutsch, das seinen Ursprung im Gebiet um Danzig hat.
- Plattdeutsch oder Platt bzw. Niederdeutsch wird oft synonym gebraucht, vor allem in Norddeutschland. Der Ausdruck "Platt" reicht allerdings viel weiter nach Süden, als die Sprachwissenschaftler das Niederdeutsche abgrenzen. Traditionell wird das Gebiet, in dem p, t und k (wie im Niederländischen, Englischen und den skandinavischen Sprachen) "unverschoben" ist, als Niederdeutsch bezeichnet. Im Rheinland existiert dabei keine einheitliche Grenze: "ik/ich" und "maken/machen" z.B. sind unterschiedlich verschoben ("Rheinischer Fächer"). ("Ürdinger, Benrather, Germersheimer Linie")
- "Niederdeutsch" wird im Zusammenhang mit der Sprachencharta oft deshalb gern gebraucht, weil es auch eine historische Komponente mitbezeichnen kann (kulturelles Erbe). Bis zur Reformation war Niederdeutsch auch eine ausgebaute Schriftsprache. Das schönste Dokument aus den Anfängen des Deutschen ist der vermutlich in Essen-Werden geschriebene "Heliand", eine Erzählung des NT in Stabreimversen. Das Niederdeutsche um 800 wird auch "Altsächsisch" genannt.
- In der Sprachencharta sind "Gastarbeitersprachen" sowie Dialekte ausdrücklich ausgenommen worden. Die Abgrenzung von "Dialekten" gegenüber "Sprachen" ist aber den einzelnen Staaten überlassen worden. Sprachwissenschaftlich ist diese Abgrenzung ein äußerst heikles Problem. Niederdeutsche Dialekte sind keine hochdeutschen Dialekte, sondern Dialekte unter dem Dach des Hochdeutschen. Der Abstand zum Hochdeutschen ist so groß, daß Plattsprecher das Hochdeutsche oft als Fremdsprache empfinden. (Das Sprecherbewußtsein ist für den Linguisten ein wichtiges Kriterium.)
- Eine einheitliche niederdeutsche Schriftsprache gibt es heute nicht mehr. Es gibt aber eine umfangreiche Literatur in allen niederdeutschen Regionen.

b) Die Sprachencharta

- Am 29. Juni 1992 hat der (Außen-) Ministerrat des Straßburger Europarats die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" verabschiedet. Am 5.11.1992 ist die Charta für die Unterzeichnung geöffnet worden, bis jetzt (22.2.1994) haben 13 der 32 Mitgliedsstaaten des "Europarats" unterzeichnet. Sie tritt in Kraft, wenn fünf Staaten sie ratifiziert haben. Das ist erst in Norwegen geschehen. Frankreich und Großbritannien werden der Charta übrigens *nicht* beitreten. Die ersten Diskussionen im Zusammenhang mit der Sprachencharta sind schon 1981 geführt worden. Sie sind zu sehen als Teil eines umfangreichen Programms zum Schutz von Minderheiten.
- Die Charta besteht neben der Präambel aus drei Teilen. Wichtig ist in der gegenwärtigen Diskussion der Unterschied zwischen Teil II ("Ziele und Grundsätze ...") und Teil III ("Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben ...") (Artikel 8-14).
- Die insgesamt 62 "Maßnahmen" beziehen sich auf die Bereiche "Bildung", "Justizbehörden", "Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe", "Medien", "Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen" sowie "Wirtschaftliches und soziales Leben". Bei der Ratifizierung der Charta soll jeder Staat 35 "Maßnahmen" benennen, die er durchführt. Es gibt einen Meinungsunterschied in der Frage, ob die Maßnahmen bei der Benennung erfüllt sein müssen oder ob es sich um einen Zielkatalog handelt.
- Die "Niederdeutschen" halten eine Anmeldung für Teil II für unverbindlich bzw. folgenlos und streben deshalb an, daß das Niederdeutsche, wie das Friesische, Sorbische und Dänische, für Teil III angemeldet wird.
- Die Forderung, das Niederdeutsche in die Charta aufzunehmen, wurde erstmalig auf dem großen Kongreß "Niederdeutsch morgen" im Oktober 1990 erhoben. Das stieß zunächst bei allen zuständigen Politikern und Beamten auf ungläubiges Kopfschütteln. An "Niederdeutsch" hatte keiner bei den Beratungen in Straßburg gedacht. Bei einer Abgleichung der Forderung mit dem Chartatext kam man allerdings nicht umhin festzustellen, daß das Niederdeutsche die Voraussetzungen zur Anmeldung erfüllt.
- Nach ersten ablehnenden Reaktionen in den Ländern setzte vor allem in Schleswig-Holstein eine breite Bewegung zur Unterstützung der Forderung ein. Das hat u.a. dazu geführt, daß einige Länder einer Anmeldung, zumindest für Teil II der Charta, zugestimmt zu haben scheinen. Eine Folge dieser Bewegung ist auch die Diskussion im Bundestag vom 14. Januar 1994, in der - auf Platt - die Antwort der Bundesregierung auf eine "Große Anfrage" diskutiert wurde.
- Die gegenwärtige Situation ist ein wenig unübersichtlich. Die Federführung in der Angelegenheit ist vom Außen- auf das Innenministerium übergegangen, die Bundesländer sollen sich äußern, und zwar nicht nur die "Konferenz Norddeutschland", sondern auch NW, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, also insgesamt acht Bundesländer. Mecklenburg-Vorpommern, das die Förderung des Nd. sogar in seine Verfassung aufgenommen hat, scheint dem Ganzen ein wenig skeptisch gegenüberzustehen. Was passiert, wenn sich die acht Länder nicht einig sind, kann im Augenblick niemand vorhersehen.
- Das Außenministerium plädierte bis jetzt für eine (an sich unnötige) Anmeldung zu Teil II, ist aber bei einem einheitlichen Votum der acht Länder auch bereit, zu Teil III anzumelden. Das dürfte ihm nicht schwerfallen, da die durchzuführenden "Maßnahmen" ja in jeder Hinsicht Ländersache sind.

	total	SH.	HH	NIn	NIs	NW
sehr gut	20	31	10	33	13	15
gut	15	16	19	19	13	12
ein wenig	21	24	26	19	18	22
nein	43	29	45	31	56	51

Sprechen Sie tatsächlich Platt?

	total
sehr oft/oft	37
manchmal/selten	54
nie	8

Warum sprechen Sie Plattdeutsch?

	total
weil es eine schöne Sprache ist	49
weil es meine Muttersprache ist	47
weil es am Ort viel gesprochen wird	44
weil es als Umgangssprache erhalten werden soll	31

Eine Einführung. Bern u.a.: Lang, 1990.

Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen (Stand: 04.10.1953)

I.

Nachstehend gebe ich das Verzeichnis der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen bekannt, die in Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen:

1. Die (Erz-)Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenverbände.
2. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lipplische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände.
3. Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Sitz in Bonn, in Auswirkung des Gesetzes betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen vom 4. 7. 1875 (GS. S. 333).
4. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (früher Bund der Baptistenvereine in Deutschland), Sitz in Homburg v. d. Höhe, verliehen durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 18.8.1930 (ZBlUV.S.307).
5. Die Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen-Bischofs von Berlin und Deutschland, Sitz in München, verliehen durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 14.3.1936 (RMBlIV. S. 673).
6. Die Jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden), auf Grund des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im

Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 12. 1951 (GS. NW. S. 424), verliehen durch die im RdErl. KM vom 2. 7. 1953 (SMBl. NW. Gl. Nr. 222) genannten Erlasse,

die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein,

Sitz in Düsseldorf,

Bekanntmachung des KM vom 15. 11. 1956 (ABl. KM. NW. S. 164), und Westfalen,

Sitz in Dortmund,

auf Grund des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 3 WRV, Bekanntmachung des KM vom 6. 6. 1956 (ABl. KM. NW. S. 99),

Der Zentralrat der Juden in Deutschland,

Sitz in Düsseldorf,

auf Grund des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 3 WRV, Bekanntmachung des KM vom 27. 2. 1963 (ABl. KM. NW. S. 39/ MBl. NW. S. 287).

7. Die Neupostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen, Sitz in Dortmund, verliehen durch Gesetz vom 24. 4. 1951 (GS. NW. S. 424).

8. Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Sitz in Witten (Ruhr),

verliehen durch Gesetz vom 15. 5. 1956 (GS. NW. S. 424).

9. Die Freigeistige Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Sitz in Dortmund,

verliehen durch Gesetz vom 15. 5. 1956 (GS. NW. S. 424).

10. Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen,

Sitz in Düsseldorf,

verliehen durch Gesetz vom 28. 5. 1957 (GV. NW. S. 116).

11. Die Mennonitengemeinde zu Krefeld, Sitz in Krefeld,

verliehen durch Gesetz vom 4. 12. 1962 (GV. NW. S. 603).

12. Die Heilsarmee in Deutschland,
Sitz in Köln,
verliehen durch Gesetz vom 10. 10. 1967 (GS. NW. S. 180).
13. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Selbständigen
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nordrhein-Westfalen,
verliehen durch Gesetz vom 29. 10. 1974 (GV. NW. S. 1062).
14. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland,
Sitz in Bonn,
verliehen durch Gesetz vom 29. 10. 1974 (GV. NW. S. 1062).
15. Die Christengemeinschaft in Nordrhein-Westfalen,
Sitz in Köln-Lindenthal,
verliehen durch Gesetz vom 17. 12. 1975 (GV. NW. S. 703).
16. Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland,
Sitz in Hannover,
verliehen durch Gesetz vom 17. 12. 1975 (GV. NW. S. 704).
17. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde)
Bochum-Immanuelkirche und Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Geisonkirchen-Erlöserkirche
verliehen durch Gesetz vom 17. 12. 1975 (GV. NW. S. 704).
18. Katholische Soldatenseelsorge,
Sitz in Bonn

*Bericht zur Industriedenkmalpflege für den Kulturausschuß am 09.03.1994 (MSV)**Der gesetzliche Auftrag*

Das Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen bezeichnet im § 2, wo die Begriffsbestimmungen für den Tatbestand Baudenkmal definiert werden, auch Sachen, die bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind. Damit trug 1980 der Gesetzgeber der besonderen Geschichtlichkeit unseres Landes auf dem Gebiet der Industrie und Technik Rechnung. Uns ist also aufgegeben, bedeutende Zeugen für die Geschichte der Arbeit, der Technik, der Wirtschaft zu erhalten und zu nutzen.

Diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, ist mit Schwierigkeiten verbunden, die später dargelegt werden. Dennoch ist es uns seit 1980 gelungen, eine Vielzahl von Industriedenkmalern zu erhalten und neuen Nutzungen zuzuführen.

Auf das Rheinische und Westfälische dezentrale Industriemuseum gehe ich heute nicht ein, weil zu diesem Thema Ihnen bereits vor einem halben Jahr schriftlich berichtet wurde.

Problemfelder

Die Industriedenkmalern finden vor allem dann wenig Akzeptanz, wenn es sich um einen großvolumigen Bau oder sogar um eine Mehrheit solcher großvolumigen Bauten handelt.

Die mangelnde Akzeptanz bei den Eigentümern beruht darauf, daß sie mit den Unterschutzstellungen von noch in Betrieb befindlichen Denkmälern Behinderungen des Betriebsablaufes, Einengung von Modernisierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen befürchten. Sie scheuen, zusätzliche behördliche Einmischungen in ihre Angelegenheiten.

Die Eigentümer von stillgelegten Industriebauten lehnen häufig den Denkmalschutz ab, da sie sich von einem Abbruch des Bestandes mehr Verfügungsspielraum und eine günstigere Verwertung ihrer Liegenschaften erhoffen. Die Ratsmitglieder, die über die Unterschutzstellung von Industriebauten durch die Kommunen als Untere Denkmalbehörden zu entscheiden haben, aber auch die Verwaltungen wollen überdies die betroffenen Eigentümer als bedeutende Wirtschaftsfaktoren sowie deren wichtiges Arbeitsplatzangebot nicht gefährden oder beeinträchtigen.

Neben diesen Befürchtungen gibt es Industriebauten, die wegen ihrer denkmalbegründenden Konstruktionen sowie ihres die Denkmaleigenschaft bestimmenden Erscheinungsbildes nur schwer neuen Nutzungen zugeführt werden können. Denn, wenn die für eine Ummutzung erforderlichen

Eingriffe wesentliche Bestandteile des Denkmals verfremden oder gar entfernen, ist der Denkmalwert verloren. Gerade bei diesen schwer zu nutzenden Bauten ist es für die Eigentümer kaum mehr zumutbar, diese zu behalten.

Angesichts dieser Probleme legen die Ämter für Denkmalpflege bei ihren Denkmalwertbegründungen einen strengen Maßstab an. Dies ist geboten, um der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Standorte Spielraum zu lassen.

Abbrüche von denkmalwerten Industriebauten mußten in der Vergangenheit dann hingenommen werden, wenn der Denkmalschutz zu spät kam und die Planungen der Eigentümer ohne Kenntnisse des Denkmalschutzes nachweislich weit vorangetrieben waren. Vereinzelt waren auch Abbrüche aus technischen oder Sicherheitsgründen nicht abzuwehren.

Lösungen

- *Vorausschauende Handlungskonzepte zur Vermeidung von Bürokratie:*

Um den Eigentümern die Scheu vor bürokratischen Hemmnissen durch die Denkmalbehörden zu nehmen, bemühen sich die Landeskonservatoren zusammen mit den Denkmalbehörden bei noch in Betrieb befindlichen Industriedenkmalern darum, mit den Eigentümern vorausschauende Handlungskonzepte zu entwickeln, so daß Instandsetzungs- oder Veränderungsmaßnahmen bereits so vorgeplant werden, daß denkmalrechtliche Erlaubnisse nur noch eine Formsache sind.

- *Planungskostenzuschüsse des Landes:*

Sollen Industriedenkmalern verträglich umgenutzt werden, können hierfür Planungskostenzuschüsse des Landes gewährt werden. Die Kommunen bzw. Eigentümer vergeben mit diesen Mitteln Aufträge an der Denkmalpflege vertraute Architekturbüros. Die Planungsergebnisse führen in der Regel nicht nur zu denkmalverträglichen Lösungen, sondern auch zu wirtschaftlich interessanter Ausnutzung des vorgegebenen Bestandes. Ursprünglich schwer zu veräußernde Industriedenkmalern fanden durch entsprechende planerische Vorleistungen übrigens plötzlich Kaufinteressenten.

- *Einsatz von Stadterneuerungsmitteln und Überführung in die öffentlichen Hände:*

Da die reinen Denkmalmittel in den jährlichen Haushalten mit der Förderung von Pflegemaßnahmen an den herkömmlichen Denkmälern voll ausgebucht sind, wurden etliche von unter Denkmalschutz stehenden Industrieanlagen von der LEG, bzw. vom

Grundstücksfonds im Zusammenhang mit der Wiederverwertung von Industriebrachen angekauft, instand gesetzt und neuen Nutzungen angeboten. Die IBA nimmt sich ebenfalls wichtiger Industriedenkmäler an. Als Beispiele seien das Öko-Zentrum in der ehemaligen Zeche Sachsen in Hamm oder das ehemalige Küppersbuschgelände in Gelsenkirchen sowie der Gasometer in Oberhausen genannt. Weitere Stadterneuerungsmittel werden für Industriedenkmäler bereitgestellt, wenn sie zu öffentlichen kulturellen Begegnungsstätten bzw. Freizeitstätten der Kommunen umgenutzt werden. Auch der Ankauf von Denkmälern durch die Städte und Gemeinden für diese Nutzungen kann mit Stadterneuerungsmitteln gefördert werden.

- **Zusammenwirken mit bürgerschaftlichen Initiativen und Stiftungen**

In enger Zusammenarbeit mit der Nordrhein-Westfalen Stiftung bemühen wir uns, örtliche Gemeinschaften, die sich eines Industriedenkmal annehmen wollen, zu fördern.

So wird beispielsweise der Förderturm von Schacht IV Rheinpreußen in Moers, von einem solchen Verein übernommen, nachdem die gesparten Abbruchkosten vom Eigentümer für das Vereinskaptal, die Instandsetzungskosten von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung und uns aufgebracht werden. Der Verein wird die Anlage präsentieren.

In weiteren Fällen, etwa bei zwei einzigartigen Wassertürmen in Übach-Palenberg und Ahlen, sind zwar die Instandsetzungskosten mit Stiftungs- und Landesmitteln gesichert, wie und wer das Denkmal übernehmen und die laufenden Unterhaltskosten aufbringen soll, wird jedoch noch verhandelt. Trotz der derzeitigen finanziellen und wirtschaftlichen Lage hoffen wir, zu einem guten Ergebnis zu kommen.

- **Stiftung, Industriedenkmalpflege (montan):**

Um die Denkmäler der Montanindustrie zu sichern, werden zur Zeit Verhandlungen mit der Ruhrkohle AG hinsichtlich einer Stiftung zugunsten ihrer Denkmäler geführt.

Nach einer Bestandserhebung der Denkmalpflegeämter aus den Jahren 1991/1992 werden rd. 140 bergbauliche Anlagen im Ruhrgebiet sowie dem Aachener und dem Ibbenbürener Revier als Baudenkmäler bewertet.

Angesichts der fortschreitenden industriellen Umstrukturierung des Reviers sowie der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele der Städte und Gemeinden, insbesondere freiwerdende Flächen schnell zu mobilisieren, wurden zusammen mit den Landeskonservatoren aus dem ermittelten Denkmälerbestand Anfang 1993 38 Objekte

ausgewählt, die für eine Dokumentation des Bergbaus in unserem Lande besonders wichtig sind. 24 Objekte stehen davon im Eigentum der RAG. Die übrigen gehören dem EBV, Krupp, VEBA sowie wenigen Privaten. Von den Anlagen der RAG werden neun nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt.

Mehrere Denkmodelle zur Erhaltung der Industriedenkmäler wurden in Erwägung gezogen. Beispielsweise die Übernahme gemäß § 31 DSchG durch die Gemeinden. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile wird der Weg einer gemeinnützigen Stiftung bevorzugt. Als Stifter sollen hierbei das Land sowie die Eigentümer, beispielsweise die RAG auftreten. Die Eigentümer sollen die Denkmäler sowie einen angemessenen Geldbetrag, der sich an den ersparten Abbruchkosten orientieren könnte, zur Verfügung stellen. Das Land hat als ersten Teilbetrag im Epl. 08 Kapitel 08 030, Titel 696 61 184 20 Mio. DM mit der Zweckbestimmung "Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur" für das Jahr 1994 etatisiert. Auch die RAG ist grundsätzlich bereit, sich an der Stiftung zu beteiligen. Allerdings ist derzeit noch offen, ob die finanzielle Beteiligung ausreicht, die Stiftung lebensfähig auszugestalten. Eine Entscheidung wird in Kürze erwartet.

Mit der Auswahl weniger Objekte, die beispielhaft zu erhalten sind, werden die gesetzlichen Grenzen des DSchG erreicht. Denn das nordrhein-westfälische DSchG kennt grundsätzlich keinen "selektiven Denkmalschutz". Die gewählte Vorgehensweise bringt jedoch den Städten und Gemeinden, aber auch der RAG, den großen Vorteil, daß sie über die Flächen der übrigen Objekte sofort oder alsbald frei verfügen können. Mit dieser Vorgehensweise wird dem Anliegen des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers im DSchG, die industrielle Geschichte unseres Landes der Nachwelt zu erhalten, einigermaßen Rechnung getragen.

Für noch in Betrieb befindliche denkmalgeschützte Anlagen des Bergbaus sollen - wie zuvor erwähnt - Regelungen gefunden werden, die eine Weiterführung des Betriebes ohne starke denkmalpflegerische Hemmnisse ermöglichen.

Die ausgewählten Objekte der Stiftung, ihre Erhaltung und Präsentation, dürften dazu beitragen, die Struktur der Bergbauregion zu verbessern. Beispielhaft sei auf die Signatwirkung hingewiesen, die allein vom ehemaligen Hüttenwerk Meiderich in Duisburg oder von der ehemaligen Zeche Zollverein XII in Essen-Katernberg ausgeht. Beide Anlagen, die inzwischen weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt sind, werden heute vielfältig genutzt: museal, kulturell, gewerblich oder als Grün- und Freizeitbereich.

Die bergbaulichen Anlagen werden nur dann in eine Stiftung übernommen, wenn ein Abschlußbetriebsplan der Bergaufsicht vorliegt. Keinesfalls ist daran gedacht, die

Eigentümer aus ihren Verpflichtungen, z.B. für die Beseitigung möglicher Altlasten, zu entlassen.

Die Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet die Objekte stehen, sollen in die Herrichtung, Gestaltung und Nutzung der Objekte eingebunden werden. Projektgruppen, bestehend aus Stiftungspersonal, externen Fachleuten sowie kommunalen Mitarbeitern sollen diese Aufgaben übernehmen. Die Maßnahmen der Bewachung, Instandhaltung, der Instandsetzung und der Präsentation der einzelnen Objekte sollen im Verbund mit Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung geschehen.

Abschließend gebe ich eine nach Orten alphabetisch geordnete Auflistung von rd. 100 Industriedenkmalern und ihrer heutigen Nutzung zu Protokoll. Sie wurde im wesentlichen von den Landeskonservatoren erstellt. Die große Zahl dieser keineswegs vollständigen Liste zeigt, daß wir auf dem richtigen Wege sind. Sie darf und soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß auf dem Gebiet der Industriedenkmalpflege noch vieles zu leisten sein wird.

<i>Stadt/Gemeinde</i>	<i>alte Nutzung</i>	<i>neue Nutzung</i>
Aachen	Tuchfabrik Max und Auerbach	Institut für Kraftfahrzeugwesen der der RWTH Aachen
Aachen	Tuchfabrik Kelleter	verschiedene städtische Einrichtungen
Aachen	Tuchfabrik Delius	Wohnungen
Aachen	Schirmfabrik Brauer	Kulturforum Ludwig
Aachen	Eisenbahnbrücke Rollefbach-Viadukt	Fuß- und Radweg
Aachen	Eisenbahnbrücke Iterbach-Viadukt	Fuß- und Radweg
Barntrup	Zigarrenfabrik Sterneberg	Wohnen, Polizei, städtische Bücherei
Bergheim	Römerbrauerei	Künstleratelier
Bergkamen-Rünthe	Zeche Weme 3, Waschkaue	Behindertenwerkstatt
Bielefeld	Luftwaffenbekleidungsamt	Büro, geplant Fachhochschule
Bielefeld	Wäschefabrik Dornbusch	Büros, Wohnen, Geschäfte
Bielefeld	Ravensberger Spinnerei	Volkshochschule etc.
Bielefeld-Sennestadt	Mechanische Bleicherei	Fotoatelier
Bochum	Zeche Holland 3/4/6	Technologiezentrum "eco-Textil"
Bochum-Langendreer	Brennerei Eickelberg	Gastronomie
Bochum-Weitmar	Wasserturm	Deutsches Institut für Puppenspiele e.V.
Bochum-Wiemelhausen	Malakoffturm der Zeche Julius Philipp	Ruhruniversität Bochum, Medizinhistorische Sammlung und Institut für Geschichte der Medizin
Bonn	Wasserwerk	Plenarsaal Bundestag
Bottrop	Zeche Arenberg, Lohnhalle	Gründerzentrum
Detmold	Falkenkrugbrauerei	Waldorfschule
Dortmund	CEAG-Dominit GmbH	Wohnungen
Duisburg	Doppelwasserturm Hohenbudberg	Wohnungen

Duisburg	Hochofenwerk AG	Büros, Veranstaltungsstätte, Werkstatt für Arbeitsloseninitiative Anschauungsobjekt
Duisburg	Packhaus Haniel	Museum
Duisburg	Zeche Rheinpreußen 1/2	Büros im Werkstattgebäude
Düren	Mühle	Kommunikationszentrum
Düren	Metallwerke/Verwaltungsgebäude	Moschee
Düsseldorf	Fa. Maoam (Lebensmittel)	Büros
Düsseldorf	Fa. Jagenberg (Maschinenfabrik)	Wohnen und Kultur
Düsseldorf	Lokomotivfabrik Hohenzollern	Wohnen
Düsseldorf	Hafenspeicher	Büros
Emsdetten	Fabrik Stroetmann	Galerie Münsterland
Engelskirchen	Textilfabrik Ermen & Engels	Rathaus, Wohnungen, Museum
Eschweiler	Kommagazin der Zeche Centrum	Wohnungen
Essen	Zeche Zollverein 12	Mischnutzung
Essen	Zeche Zollverein 1/2	Veranstaltungen im ehem. Maschinenhaus
Essen	Zeche Zollverein 3/710 (Schaltheis) Kindertagesstätte	
Essen	Zeche Bonifacius mit Fördergerüst	Tennis- u. Squashanlage, Möbelladen, Anschauungsobjekt
Essen	Zeche Carl (Malakoffturm)	Kulturzentrum
Essen	Zeche Carl Funke (Fördergerüst)	Anschauungsobjekt
Essen	Zeche Königin Elisabeth, Schacht Emil	Wohnen, Werkstätten
Essen	Zeche Prinz Wilhelm	Wohnen, Werkstatt
Essen	Zeche Wohlverwahrt	Wohnen, Gewerbe
Essen	Zeche Helene & Amalie	Gewerbe
Essen	Preß- und Hammerwerk Fried. Krupp AG	Parkhaus für Möbelkaufhaus
Essen	Karbidfabrik Vogelsang mit Kraftwerk	Gewerbe und neuzeitliches Kraftwerk
Essen	Textilfabrik Klein und Schlatter	Gewerbe, Autohandel

Essen	Tuchmanufaktur Scheidt in Kettwig	Wohnen
Frechen	Wasserturm	Wohnen und Atelier
Gelsenkirchen- Feldmark	Zeche Consolidation	Lohnhalle und Waschkäue Wohnen
Gronau	Spinnerei A. Gerrit van Delden	Existenzgründerzentrum und Büros
Glütersloh	Textilweberei	Kultur- und Kommunikationszentrum
Hamm-Heessen	Zeche Sachsen, Maschinenhalle	Zentrum für biologisches und ökologisches Bauen
Hattingen-Winz	Färberei und Wohnhaus am Cliff	Architekturbüro
Hennef	Maschinenfabrik und Eisengießerei Meyer	Versammlungsstätte, Feuerwehrgerätehaus
Herne	Flottmannhallen	Kulturzentrum
Herne	Brauerei Hülsmann	Mehrzwecksaal
Herten	Schlägel&Eisen, Bergberufsschule	Kindertagesstätte und Altagestagespflegeheim
Herten	Schlägel&Eisen, Fördermaschinen- halle	Ausstellungsgebäude
Iserlohn	Schreibfedernfabrik Brause&Co.	Gewerbezentrum
Kerken-Nieukerk	Seidenweberei Michels	Wohnen/Baustoffhandel
Kevelaer	Wasserwerk	Wohnen
Köln	Wasserturm	Hotel und Restaurant
Krefeld	Klärwerk Uerdingen	Hebeanlage/Künstlerateliers
Krefeld	Textilfabrik Krahn und Gobbers	Wohnen
Krefeld	Brotfabrik	Wohnen
Lippstadt	Brennerei Ewald Kleine&Cie	Wohnen und Büro
Löhne	Oberbehmer Mühlenwerke	Hotel und Wohnen
Moers	Zeche Rheinpreußen 4	Gewerbe, Handel, Präsentation der Zechengeschichte
Moers	Zeche Rheinpreußen 5	Verwaltung
Mönchengladbach	Aktien Weberei und Spinnerei	Berufsschule
Mönchengladbach	Transformatorhaus	Gewerbe

Mülheim/Ruhr	Wasserturm 2 (Landesgartenschau)	Restaurant/Panoptikum
Mülheim/Ruhr	Ringlokschuppen	Künstlerreff
Mülheim/Ruhr	Wasserturm-Styrum	Wasserwirtschaftsmuseum
Münster	Pumpenhaus der städtischen Wasserversorgung	Theater
Oberhausen	St. Antony-Hütte, Kontor- und Wohngebäude	Museum
Oberhausen	Wasserturm GHH	Büro
Oberhausen	Elektrizitätswerk (Maschinenhalle)	Firmenmuseum
Oberhausen	Gasometer	Kunst- und Ausstellungshalle
Radevormwald	Textilfabrik Podcomy&Hardt	Kleingewerbe
Rheda-Wiedenbrück	Kornbrennerei	Kindertagesstätte
Siegburg	Wasserwerk	Wohnen, Kunstgalerie
Siegen-Weidenau	Brauerei	Fachhochschule
Stolberg	Tuchfabrik Gedam	Wohnen
Stolberg	Zink-/bzw. Glashütte	Museum (im Bau)
Stolberg	Ketschenburgbrauerei	Verwaltung und Restaurant
Uebach-Palenberg	Verwaltungsgebäude der Zeche Carolus Magnus	Europaakademie
Unna	Lindenbrauerei	Gesundheits- und Kulturzentrum
Viersen	Elektrizitätswerk (Generatoren-halle)	Veranstaltungsstätte
Viersen	Holzmühle	Möbelhalle
Viersen	Wasserwerk	Wohnen
Viersen	Ringofen	Baustofflager
Waltrop	Zechegebäude	Gewerbepark Brockenscheid
Warburg	Wassermühle	Kindertagesstätte
Warendorf	Getreidelager	Wohnen
Wesel	Wasserwerk	Museum
Wipperführt	Wollager Vorwerk	Gewerbe
Wuppertal	Fa. Goldzack, Gummiwaren	Gewerbe
Wuppertal	Textilfabrik Badische Straße	Wohnen